

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

ob Er sich zuvor mit dem Zeugenführer/ oder mit andern seinen Mitzeugen underredt / was ein jeglicher über die vorgehaltene Articul zeugen solle? Ob Er dem Zeugenführer mit Blutsfreunds- oder Schwägerschaft verwandt und zugethan / und wie nahe? Ob Er in der Sachen Geld oder Geschenck genommen / oder ihm etwas verheissen worden? wem er dann den Sieg der Rechtfertigung am meisten gönne / 2c.

s. XIV.

Ferners und in specie, so der Zeug einen oder andern Articul wahr sagt / soll Er / umb ursach seiner Wissenschaft / mit Fleiß befragt werden / und sonderlich woher und warumb Er so eigentliche Wissenschaft habe / daß dem in Warheitsgrund also und nit anderst seye: item / zu welcher zeit es geschehen: wer dabey gewesen / 2c.

s. XV.

Solche und andere dergleichen Fragstück / wird ein jeder verständiger Commissarius, seiner Discretion nach / zugebrauchen / und das jenige dis ortz wissen vorzunehmen / was sich / vermög der Rechten / eignet und gebührt.

s. XVI.

Wen nun der Zeug also verhört / wird ihm bey geleistetem Eyd / stillzuschweigen bis nach eröffnung der Zeugen sag / aufgelegt.

Der Siben und Zwanzigste Titul.

Von denen Personen / welche nicht Zeugnuß
geben mögen.

Die / so noch under ihren vierzehnen Jahren seind / wie auch Thoren / Sinnlose und andere dergleichen Personen / denen / vermög der Rechten / Vormünder gesetzt werden / können für keine Zeugen passiren. Desgleichen der jenige / so in der Acht ist: item / alle Ehrlose / Mainandige und dergleichen offenbahrliche verleümbdete Personen / wie auch die / so einen Ehebruch begangen / und deswegen zu gebührlicher Straff gezogen: item / die / welche durch ergangenen richterlichen Ausspruch mit Ruhten aufgehauen / oder des Lands verwiesen seind. Ferners unerbare Frauen / welche in öffentlicher Unkeuschheit leben / und Gelt darumb nehmen: wie nicht weniger alle / so dergleichen unzüchtige Weibsbilder auffhalten / oder ihre eigene Kinder oder Verwandte prostituiren, sollen von aller Bezeugnuß außgeschlossen seyn.

s. I.

Es solle auch kein Vatter Kundtschaft geben in Sachen seines Sohns / noch der Sohn in Sachen seines Vatters / da sie auch schon das einander verwilligten. Welches Wir jedoch nicht allein von rechten natürlichen und leiblichen / sonder auch
von

von Stieff- Eltern und Kindern: item von Schweher- und Schwiger/ auch Tochter- Mann und Sohns- Frauen verstanden haben wollen.

s. II.

Also mag auch kein Bruder für seinen Bruder Zeug seyn/ es würde dann von dem Gegentheil solches verwilliget / oder man köndte sonst kein andere Beweisung haben/ und würde solches auff vorhergehenden Eyd/ von dem Richter vergonnet.

s. III.

Damit auch aller Verdacht in Kundschaftsagen verhütet werde/ so soll kein Feind/ sonderlich da die Feindschafft groß und offenbar/ in Sachen des jenigen/ gegen dem Er die Feindschafft trägt/ Zeugnuß geben.

s. IV.

Gleicher gestalt mögen die Hausgenossen/ als Knecht/ Mägdt und andere/ in Sachen ihres Herrn / so lang sie in denselben Dienst und Kosten seind/ nicht Zeugnuß geben.

s. V.

Ebner gestalt sollen auch die Advocaten und Procuratoren oder Anwälde/ in ihrer Partheyen Sachen / sich für keine Zeugen gebrauchen lassen / wann sie denselben schon allbereit Hülf und Beystand in der Sachen zu leisten zugesagt / da aber solches noch nicht geschehen/ ist es ihnen unverwehrt.

s. VI.

Und was dis Orts von Advocaten und Procuratorn vermeldet wird/ das wollen Wir auch von den Richtern / in den Sachen/ darinnen Sie Richter geweest/ verordnet haben.

s. VII.

Sonsten werden alle Personen/ welche nicht außdruckentlich in Rechten verbotten seind/ zu Gezeugnuß und Kundschafft zugelassen.

Der Acht und Zwanzigste Titul.

Von der Beweisung/ so durch den Eyd
zu geschehen pfllegt.

Die Beweisung durch den Eyd / kan auff zweyerley Weiß geschehen. Erstlich wann die Partheyen die Sach einander selbs auff den Eyd geben/
in